

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/1083**

A12, A05

VLR Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e.V.  
Neuenhofer Straße 24 | 42657 Solingen

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss A12 – Kultur und Medien  
Herrn Vorsitzenden Oliver Keymis  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

14. Januar 2019

Per E-Mail an: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Ihre Ansprechpartner:  
Dr. Horst Bongardt  
Timo Naumann

**„Rundfunkänderungsgesetz – Anhörung A12 – 17.01.2019“  
Stellungnahme des Verbandes Lokaler Rundfunk in NRW e.V.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Keymis,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Überarbeitung des Rundfunk-  
änderungsgesetzes und zum vorgelegten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.  
Unsere Ausführungen liegen diesem Schreiben bei. Gerne werden wir diese in der  
Anhörung am 17.01.2019 weiter erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Lokaler Rundfunk in NRW e.V.



Dr. Horst Bongardt  
Vorsitzender



Timo Naumann  
Geschäftsführer

Anlage: Stellungnahme



## Vorbemerkungen

Der Verband Lokaler Rundfunk bedankt sich für die Gelegenheit, zum 17. Rundfunkänderungsgesetz und insbesondere davon betroffenen Landesmediengesetz NRW (LMG) Stellung nehmen zu dürfen. Die regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung des Landesmediengesetzes stellt sicher, dass sich die Rahmenbedingungen für Hörfunk in NRW Markt- und Publikumsveränderungen anpassen können. Wir begrüßen daher die aktuelle Befassung mit dem LMG im Rahmen des 17. Rundfunkänderungsgesetzes durch die Landesregierung ausdrücklich und erlauben uns, zum vorgelegten Entwurf verschiedene Anmerkungen zu machen.

## Über den Verband Lokaler Rundfunk in NRW e.V.

Der Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e.V. (VLR) vertritt die Interessen der Veranstaltergemeinschaften im nordrhein-westfälischen Lokalfunk. Veranstaltergemeinschaften (kurz „VGs“) sind gemäß Landesmediengesetz NRW für die inhaltliche und programmliche Gestaltung des privaten lokalen Rundfunks in NRW verantwortlich (§ 52). Ihre Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Für wirtschaftliche Aspekte sind Betriebsgesellschaften (kurz „BGs“) verantwortlich. Diese Trennung aus programmlicher und wirtschaftlicher Verantwortung wird durch das Landesmediengesetz NRW vorgegeben und als „Zwei-Säulen-Modell“ bezeichnet. Das Zwei-Säulen-Modell ist in der Bundesrepublik einzigartig.

Grundlegendes Ziel der Verbandsarbeit ist es, Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen für einen publizistisch erfolgreichen lokalen Hörfunk in NRW zu nehmen. Dabei gilt es insbesondere, die Rolle der Veranstaltergemeinschaften als Lizenzträger in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu stärken und zu unterstützen. Im Verband Lokaler Rundfunk sind 44 Veranstaltergemeinschaften und der Rahmenprogrammanbieter radio NRW organisiert.

## Über den Lokalfunk in NRW

Der Lokalfunk in NRW wurde vor rund 30 Jahren mit konkreter politischer Zielsetzung gestaltet. Durch die Etablierung des Zwei-Säulen-Modells schaffte der Gesetzgeber einen einzigartigen Hörfunkmarkt, der bis heute – allen Kritiken zum Trotz – erfolgreich ist. Das Zwei-Säulen-Modell ermöglicht es dem Lokalfunk daher bis heute, ein von wirtschaftlichen Interessen weitgehend unabhängiges privates Hörfunkprogramm zu veranstalten, das flächendeckend, also auch in kleinsten Sendegebieten und Wirtschaftsräumen wie einzelnen Städten, mit eigenen Redaktionen präsent ist und Journalistinnen und Journalisten zu Tarifkonditionen beschäftigt, die im bundesweiten Vergleich zu Bezügen bei anderen privaten Hörfunkveranstaltern nicht nur mühelos bestehen, sondern diese in der Regel übertreffen. Der Lokalfunk in NRW steht dabei für Heimat und lokale Identität und trägt mit Blick auf die immer kleiner werdende lokale und regionale Printlandschaft zur Meinungsbildung bei. An vielen Orten ist er die letzte Bastion professionellen Lokaljournalismus, der z.B. im Printbereich

durch Sparmaßnahmen und Zusammenlegung von Redaktionen ausgedünnt wurde oder gleich gar nicht mehr existent ist. Professioneller Journalismus im Online-Bereich findet nur sehr selten statt.

### **Wettbewerb im Hörfunkmarkt NRW**

Selbst in diesem modellierten Markt verschärfen sich jedoch die Wettbewerbsbedingungen für die Lokalsender. Einerseits zum WDR, der durch professionelles Aufstellen seiner Hörfunksender als Flotte und durch immer stärkere Annäherung an Anmutung und Inhalte des Privatradios (und damit Entfernung von seinem öffentlich-rechtlichem Auftrag) Hörer gewinnt. Ebenso verschärft sich der Wettbewerb im bundesweiten Hörfunk-Werbemarkt. Das Interesse der Hörerinnen und Hörer am Lokalfunk und seinen Programmen ist jedoch weiterhin hoch, dies beweisen beispielsweise die aktuellen Reichweitendaten der bundesweiten Radio-Reichweitenstatistik ma-Audio oder Abrufzahlen von Webseiten und Online-Streams der Lokalstationen in NRW. Darüber hinaus drängen neue Technologien in die Haushalte, insbesondere Online-Radios und sog. Smart-Speaker, aber auch DAB+ Empfangsgeräte, die die Situation in NRW verändern. Der Gesetzgeber ist hier gefragt, Leitplanken für die besondere und politisch konstruierte Situation in NRW zu definieren, die die Weiterentwicklung des Zwei-Säulen-Modells in dieser digitalisierten und wettbewerbsintensiven Umgebung ermöglichen.

In der aktuellen Überarbeitung des Landesmediengesetzes liegt für den Lokalfunk, aber auch für die verantwortliche Medienpolitik die Chance, das erfolgreiche Modell des NRW Lokalfunks für die kommenden Jahre programmlich und auch wirtschaftlich wettbewerbsfähig aufzustellen. Wesentlich dafür sind unserer Auffassung nach Veränderungen im Bereich Online und bei DAB+ unter Stärkung der ehrenamtlichen Veranstaltergemeinschaften des NRW Lokalfunks.

### **Die größten Themen: DAB+ und Online**

Der Verband Lokaler Rundfunk hat bereits im Frühjahr 2018 zum Thema DAB+ ein eigenes Positionspapier verfasst. Es ist auf der Webseite des Verbandes unter [www.vlr-nrw.de](http://www.vlr-nrw.de) dokumentiert. Zwischenzeitlich erfolgte der sog. Call-for-Interest der LfM und der hier diskutierte Gesetzesentwurf wurde vorgelegt. Wir orientieren unsere Stellungnahme daher an konkreten Paragraphen des Entwurfs.

Beim Thema Online hingegen äußern wir den dringenden Wunsch einer Konkretisierung im § 52. Die dort bestehende Formulierung besagt, Veranstaltergemeinschaften sind auch für programmbegleitende Telemedien verantwortlich. In der Praxis bietet dies jedoch einen zu großen Interpretationsspielraum.

Dementsprechend wird sich diese Stellungnahme auf die Kernthemen konzentrieren, die den Lokalfunk in NRW in den kommenden Jahren beschäftigen werden. Weitere Anpassungen im Landesmediengesetz werden jedoch spätestens im Rahmen der im Koalitionsvertrag von CDU und FDP vereinbarten „Gesamtstrategie Radio 2022“ erfolgen müssen.

Für den vorliegenden Gesetzesentwurf empfiehlt der Verband Lokaler Rundfunk in NRW e.V. im Namen seiner Mitglieder daher folgende Anpassungen:

#### **1. DAB+**

**a. Vorrangregelung für lizenzierte Veranstalter bei der Belegung von DAB+ Kapazitäten (Ergänzung § 14 Abs. 5 LMG NRW Entwurf)**

**b. Finanzierung**

#### **2. Online/Telemedien**

Präzisierung der Aufgabenbereiche und der Verantwortung von Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften (§ 52 LMG NRW)

#### **3. Vergabe von UKW-Kapazitäten, hier Zweite Landesweite UKW-Kette**

Richtlinien zur Vergabe, Benachteiligung des Lokalfunks (§ 14 LMG NRW)

#### **4. Sonstiges**

**a. Anzeigen der Mitgliedschaft in einer Veranstaltergemeinschaft (§ 64 Abs. 6 LMG NRW Entwurf)**

**b. Flexibilisierung der Programmdauer (§ 55)**

#### **1. DAB+**

##### **a. Vorrangregelung für lizenzierte Veranstalter bei der Belegung von DAB+ Kapazitäten (Ergänzung § 14 Abs. 5 LMG NRW Entwurf)**

Die große Mehrheit der Veranstaltergemeinschaften des NRW Lokalfunks und Ihre Betriebsgesellschaften haben gegenüber der LfM im Rahmen des „Call-for-Interest“ zum Ausdruck gebracht, dass sie an der digitalen Verbreitung ihrer Inhalte, also auch über DAB+, durchaus grundsätzliches Interesse haben, dies jedoch aufgrund fehlender Finanzierungsgrundlage sowie politischer und regulatorischer Leitplanken zu diesem Zeitpunkt nicht in einen konkreten Bedarf für DAB+ fassen können. Unserer Auffassung nach muss das von der LfM vorzulegende DAB+ Bedarfskonzept daher auch einen späteren „Einstieg“ in DAB+ ermöglichen, flexible Gestaltung ermöglichen und Türen vorsorglich offen halten, statt sie zu verschließen.

Der Gesetzesentwurf, hier § 14 Abs. 5, führt zu einer höheren Flexibilität bei der Vergabe von DAB+ Kapazitäten durch die LfM. Er vernachlässigt dabei jedoch die Anbieterseite. Bereits für UKW lizenzierte private Hörfunkanbieter finden nicht die gleiche Ausgangssituation für ein Engagement beim digitalen Radio DAB+ wie externe Anbieter. Diese hoffen bisweilen nur auf ein Stück des attraktiven Hörfunkmarktes in NRW, ohne dafür redaktionelle Qualität, journalistische Inhalte oder lokale Berichterstattung unter Tarifkonditionen anzubieten. Um den bisherigen politischen Anspruch an Lokalität, Qualität und auch Flächendeckung des privaten Hörfunks in NRW zu erhalten, für den das Zwei-Säulen-System seit über 25 Jahren steht, bedarf es unserer Auffassung nach einer Ergänzung am vorgelegten Gesetzesentwurf.

**Wir regen daher eine Ergänzung (kursiv) des aktuellen Entwurfs zu § 14 LMG Absatz (5) an:**

(5) Bei der Zuweisung regionaler digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten sind im Rahmen der Vorrangentscheidung insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

**neu:** 1. Die Verbreitung der Hörfunkprogramme, die bereits im betreffenden Verbreitungsgebiet oder in Teilen davon für terrestrische Hörfunkverbreitung lizenziert sind und über eine entsprechende Frequenzzuweisung verfügen

**verschoben von 1 auf 2:** 2. eine flächendeckende landesweite Verbreitung,

**verschoben von 2 auf 3:** 3. Anteile lokaler, regionaler oder landesweiter journalistischer Inhalte.

Der im Entwurf vorgeschlagenen Veränderung bei der Zuweisung von regionalen digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten (§ 14 Abs. 5 Entwurf LMG NRW) muss daher als erster Punkt vorangestellt werden, dass eine Verbreitung der bereits im Verbreitungsgebiet lizenzierter terrestrischer Hörfunkprogramme Vorrang bei der Vergabe von DAB+ Übertragungskapazitäten genießt. Erst danach folgt die weitere Vergabe unter Berücksichtigung „einer flächendeckenden landesweiten Verbreitung“ „Anteilen lokaler, regionaler oder landesweiter journalistischer Inhalte“, wie es der Entwurf vorsieht.

Diese Anpassung würde zum einen ein deutliches politisches Signal und Bekenntnis zum Zwei-Säulen-Modell des NRW Lokalfunks sein. Weiterhin würde diese Ergänzung bewirken, dass sich die NRW Lokalradios auch erst zu einem späteren Zeitpunkt – wenn angemessene politische und regulatorische Rahmenbedingungen für die Akteure des Zwei-Säulen-Modells geschaffen wurden – bei DAB+ engagieren könnten und nicht bereits jetzt, nur um vorsorglich und unter hohem Risiko „dabei zu sein“.

## **b. Ausgleich der fehlenden Finanzgrundlage für DAB+ Aktivitäten**

Ein zentraler Kritikpunkt bei der Befassung mit DAB+ in NRW ist die ungleiche Finanzierungsgrundlage zwischen dem WDR und dem lokalen Hörfunk. Während der WDR seine DAB+ Aktivitäten aus Gebührengeldern finanziert und somit kein wirtschaftliches Risiko trägt, müsste der Lokalfunk jegliche DAB+ Aktivitäten über seine bisherigen Erlöse finanzieren und trägt somit das volle wirtschaftliche Risiko. Kritiker äußern nun, dass externe DAB+ Interessenten dieses Investitionsrisiko nicht scheuen würden und daher – entgegen der Aussagen des Lokalfunks – eine Finanzierungsgrundlage für DAB+ in NRW gegeben sein müsste. Dies ist jedoch kein Widerspruch zum Verhalten des Lokalfunks. Dieser hat mit seiner kleinteiligen und kostenintensiven Struktur zunächst einen gänzlich anderen anfallenden Kostenblock – unter anderem auch durch die Tarifgehälter der beschäftigten Journalistinnen und Journalisten – als ein Wettbewerber, der ein weitgehend automatisiertes Programm von nicht tarifbeschäftigten oder freien Mitarbeiter/innen produzieren lässt und damit auf ein Stück des NRW-Radiomarktes spekuliert, zu dem ihm bisher der Zugang verwehrt blieb. Diese Ausgangssituation eines DAB+-Interessenten unterscheidet sich fundamental von der Situation der bestehenden Sender in NRW, die sich an die Regeln des Zwei-Säulen-Modells halten und nicht wie andere Unternehmen agieren können.

DAB+ wird in NRW unserer Auffassung nach nur dann ein Erfolg werden können, wenn dafür die gleichen inhaltlichen und redaktionellen Anforderungen gelten, die bereits jetzt für den NRW-Lokalfunk bestehen. Darüber hinaus müssen DAB+ Veranstalter von öffentlicher Seite finanziell unterstützt werden, ähnlich der Regelungen in Bayern oder der Schweiz, die gerne als Vorzeigebispiele für „erfolgreiche“ DAB+ Umsetzung gesehen werden. Hier ist eine für NRW adaptierte Regelung notwendig, die beispielsweise durch die LfM umgesetzt wird. Dazu könnte eine Anpassung in § 88 LMG, der Aufgabenbeschreibung der LfM erfolgen. Es versteht sich von selbst, dass die LfM dazu mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden muss.

## **2. Online/Telemedien: Präzisierung der Aufgabenbereiche und der Verantwortung von Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften (§ 52 LMG NRW)**

Die bisherige Regelung im § 52 ist unserer Auffassung nach zu unpräzise. Die Folge ist, dass Veranstaltergemeinschaften mit Verweis auf diesen Paragraphen Gelder für Personal und Online-Aktivitäten bei den Betriebsgesellschaften einfordern und ebenso die Verantwortung und Kontrolle über jegliche Online-Präsenzen, Webstreams und Portale für sich beanspruchen, die mit ihrem Programm oder ihrer Sendermarke in Verbindung stehen. Betriebsgesellschaften hingegen versagen mit einem Verweis auf denselben Paragraphen genau dies, da sie den Begriff der programmbegleitenden Telemedien sehr viel enger definieren. Die Trennung der wirtschaftlichen und programmlichen Verantwortung des Zwei-Säulen-Modells, die im UKW-Radio so gut funktioniert, versagt im Medium Internet. Landesweite Einigungsversuche zwischen VGs und BGs scheiterten bisher. Aktu-



ell führt dies zu einem sehr heterogenen Umgang mit dem Thema. Teilweise arbeiten VG und BG sehr kooperativ zusammen und gestalten gemeinsam Online-Inhalte, an anderer Stelle ergeben sich Widersprüche und erhebliche Konflikte.

**Wir halten daher eine ergänzende Regelung durch den Gesetzgeber für unausweichlich und regen eine Konkretisierung des § 52 Abs. (1) des Landesmediengesetzes an (Ergänzung unterstrichen):**

(1) Lokaler Hörfunk darf nur von einer Veranstaltergemeinschaft (§§ 58, 62 bis 66) veranstaltet und verbreitet werden, die sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben einer Betriebsgesellschaft (§ 59) bedient. Die Veranstaltergemeinschaft ist Veranstalterin des Programms und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Die Betriebsgesellschaft darf auf Inhalt und Programm keinen Einfluss nehmen. Die Sätze 2 und 3 gelten für programmbegleitende Telemedienangebote entsprechend. Mit Telemedien sind jegliche Online-Präsenzen, Webseiten, Applikationen, Audiostreams und Portale gemeint, auf denen oder über die das Programm, das Programm betreffende oder begleitende Inhalte in Wort, Bild und Ton verfügbar gemacht werden.

### **3. Vergabe von UKW-Kapazitäten, hier Zweite Landesweite UKW-Kette Richtlinien zur Vergabe, Benachteiligung des Lokalfunks (§ 14 LMG NRW)**

Die Landesanstalt für Medien hat angekündigt, die Ausschreibung für die sogenannte „Zweite Landesweite UKW-Kette“ neu durchzuführen. Unter anderem ist dies zurückzuführen auf den Rechtsstreit mit dem im Vergabeverfahren unterlegenen Veranstalter „dein.fm“, an dem auch der Lokalfunk in NRW beteiligt ist. Eine der Begründungen für die damalige Entscheidung der Medienkommission der LfM, dein.fm bei der Vergabe nicht zu berücksichtigen, lautete, dass eine Beteiligung des Lokalfunks an der Zweiten Landesweiten Kette die Anbietervielfalt in NRW nicht erhöhen würde. Dieses Argument wird bei einer neuen Ausschreibung erneut genutzt werden, um jeglichen Zugriff der Lokalfunk-Beteiligten auf die Zweite Landesweite Kette zu verhindern. Dies stellt unserer Auffassung nach eine grundsätzliche Benachteiligung der Akteure des Lokalfunks in NRW dar. Ihnen wird so grundsätzlich die Möglichkeit genommen, der Flottenstrategie der WDR-Hörfunkwellen mehr als ein eigenes Programm entgegenzusetzen. Eine Möglichkeit hier Chancengleichheit zu schaffen, sehen wir in der Anpassung des § 14 Abs. 4. der Kriterien, nach denen die LfM die Anbietervielfalt bewertet. Hier ist konkret auf die Vielfalt im Hörfunk zu verweisen, so dass Anbieter, die bereits in NRW mit anderen publizistischen Angeboten in anderen Medien vertreten sind, nicht grundsätzlich benachteiligt werden:



**Wir empfehlen daher eine Änderung des § 14 Abs. (4) lit 1. (Neuerung unterstrichen):**

(4) Die LfM beurteilt Bestehen und Umfang von Anbietervielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beitrag des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt im Hörfunkmarkt in NRW und zur Angebotsvielfalt im Hörfunkmarkt in NRW,
2. Einrichtung eines Programmbeirats und sein Einfluss auf die Programmgestaltung,
3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder von ihnen gewählter Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung,
4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten zugeliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.

#### **4. Sonstiges**

##### **a. Anzeigen der Mitgliedschaft in einer Veranstaltergemeinschaft (§ 64 Abs. 6 LMG NRW Entwurf)**

Der Verband Lokaler Rundfunk begrüßt ausdrücklich die in § 64 Abs. 6 LMG vorgeschlagene Anpassung zur Praxis der Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung von VG-Mitgliedern. Diese Reduzierung von Bürokratie wird eine spürbare Entlastung für die ehrenamtlichen Veranstaltergemeinschaften sein und den Prozess der Aufnahme und der Entsendung in eine VG erleichtern. Der Vollständigkeit weisen wir darauf hin, dass im Kommentar zur Änderung (Drucksache 14/4220 Seite 72) dennoch die Pflicht der LfM angesprochen wird, die ordnungsgemäße Entsendung zu prüfen und bei etwaigen Unregelmäßigkeiten einzuschreiten. Im ungünstigsten Fall führt dies dazu, dass die Absicht der Entbürokratisierung des § 64 konterkariert wird, da die LfM die gleichen Unterlagen wie bisher benötigt, jedoch nur zu einem späteren Zeitpunkt. Wir regen daher an, dass die LfM nur angehalten ist, die ordnungsgemäße Entsendung zu prüfen und einzuschreiten, wenn sie aufgrund der Angaben der Veranstaltergemeinschaft Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entsendung hat.

##### **b. Flexibilisierung der Programmdauer (§ 55)**

In den vergangenen Jahren haben eine Vielzahl von Veranstaltergemeinschaften mit der Ausweitung lokaler Sendestrecken experimentiert. Der Anteil lokaler Sendestrecken ist 2018 auf einem Höchststand. Die bürokratischen Hürden zur Ausweitung lokaler Sendestrecken sind dabei jedoch beachtlich, da eine Veränderung eine Abweichung von der durch die LfM erteilte Sendelizenz bedeutet. Gleiches gilt für Sender, die zum Beispiel am Wochenende aus wirtschaftlichen Gründen die lokale Sendezeit reduzieren wollen.

**Wir empfehlen hier eine Anpassung des § 55 LMG Abs. 2 lit. b) und § 55 LMG Abs. 4. zur höheren Flexibilisierung in Testphasen und der Möglichkeit bei Bedarf Programmstrecken am Wochenende wesentlich zu reduzieren (Veränderungen unterstrichen).**

1. Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden zuzüglich der in § 40a Abs. 4 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk haben.
2. Ist ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk nur mit einer kürzeren Programmdauer möglich, kann die LfM auf Antrag
  - a) eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden zulassen oder
  - b) an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (§ 2 Feiertagsgesetz NW) eine tägliche Programmdauer von drei Stunden zulassen reduzierte tägliche Programmdauer oder die Bereitstellung des Programms durch den Rahmenprogrammanbieter an diesen Tagen zulassen oder
  - c) ein abweichendes Verbreitungsgebiet festlegen.
3. Ist eine Maßnahme nicht ausreichend, kann die LfM abweichend von Buchstabe a) befristet eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden oder eine Verbindung der Maßnahmen nach Buchstabe a) bis Buchstabe c) zulassen.
4. Abweichungen von der täglichen Programmdauer zu Testzwecken sind für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten im Rahmen der erteilten Lizenz zulässig. Die Abweichung ist der LfM rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

11. Januar 2019

Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e.V.